

99011002013000

Teilnahme am Integrationskurs Informationserteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012276/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011002013000
Leistungsbezeichnung I	Teilnahme am Integrationskurs Informationserteilung
Leistungsbezeichnung II	Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Deutschkurse für Migranten und Ausländer, Deutsch lernen, Ausländer, Asylbewerber, Alphabetisierungskurs
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	<p>§§ 43, 44 und 44a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_43.html</p>

Teaser

Volltext

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben möchten, sollten Sie Deutsch lernen und über Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Rechtsordnung der Bundesrepublik verfügen.

- sich selbständig im Alltag auf Deutsch zu verständigen (Niveau B1 des GER)
- Alltagswissen zum Leben in Deutschland und Kenntnisse über unsere Kultur und jüngere Geschichte.
- einem Sprachkurs von 600 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erlernen der deutschen Sprache und
- einem Orientierungskurs von 100 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erwerb von Alltagswissen zum Leben in Deutschland.

Modul

Sachverhalt

- einem Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache und
- einem Orientierungskurs zum Erwerb von Alltagswissen über das Leben in Deutschland sowie zum Erwerb von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte unseres Landes.

- Der allgemeine Integrationskurs dauert insgesamt 700 Unterrichtseinheiten (à 45 min) und besteht aus
- 600 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs (6 Abschnitte und 100 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.
- Spezielle Integrationskurse

- Frauen
- Eltern
- junge Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Zuwanderer, die den Schrifterwerb in einer bzw. mehreren Sprache(n) mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem durchlaufen haben und in diesen Sprachen alphabetisiert sind (Zweitschriftlernerkurs)
- Zuwanderer, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs) und
- Personen, die bereits länger in Deutschland leben und die deutsche Sprache nur unvollständig erlernt haben (Förderkurse)

- 900 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs (9 Abschnitte à 100 Einheiten) und
- 100 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.

Modul

Sachverhalt

- 400 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs und
- 30 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienst
- Ausländerbehörde
- Arbeitsagentur, Träger der Grundsicherung oder entsprechende Einrichtung der Kommune
- Träger der Leistungen nach AsylbLG
- Integrationskursträger
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Erforderliche Unterlagen

Für die Anmeldung zu einem Integrationskurs benötigen Sie einen Berechtigungsschein, den folgende Behörden ausstellen können:

- Ausländerbehörde (Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung)
- Träger der Grundsicherung (Teilnahmeverpflichtung)
- Träger der Leistungen nach AsylbLG (Teilnahmeverpflichtung)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zulassung, Zulassung zur Wiederholung)
- Bundesverwaltungsamt (Bestätigung des Anspruchs für Spätaussiedler)

Voraussetzungen

TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN / KURSARTEN /

Modul

Sachverhalt

KURSSUCHE

- wenn Sie nach dem 01. Januar 2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten
 - als Arbeitnehmer (§§ 18, 21 AufenthG),
 - aus Gründen des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG);
 - als langfristig Aufenthaltsberechtigter (§ 38a AufenthG),
 - wenn Sie nach dem 01. Januar 2005 erstmals eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben und sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten
 - durch Anordnung des Bundesministerium des Innern zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG) oder
 - durch Anordnung des Bundesministerium des Innern zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge, § 23 Abs. 4 AufenthG) oder
 - bei Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder
 - bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes (§ 25 Abs. 2 AufenthG) oder
 - als Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a StGB nach Beendigung des Strafverfahrens, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG) oder
 - bei nachhaltiger Integration Geduldeter (§ 25b AufenthG).
-
- es sich bei Ihnen um ein Kind, einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen handelt und Sie eine schulische Ausbildung aufnehmen oder Ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
 - bei Ihnen erkennbar geringer Integrationsbedarf gegeben ist oder
 - wenn Sie bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GER).

Modul

Sachverhalt

- durch die Ausländerbehörde: Wenn Sie einen Anspruch auf Teilnahme haben und
- sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1 des GER) verständigen können (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) oder
- zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 30 AufenthG nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des GER) verfügen (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b).

Kosten

Einzelfallabhängig

Verfahrensablauf

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs benötigen Sie einen gültigen Berechtigungsschein, den Ihnen - je nach Ihrem Aufenthaltsstatus - folgende Behörden ausstellen können:

- Ausländerbehörde (Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung)
- Träger der Grundsicherung (Teilnahmeverpflichtung)
- Träger der Leistungen nach AsylbLG (Teilnahmeverpflichtung)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zulassung, Zulassung zur Wiederholung)
- Bundesverwaltungsamt (Bestätigung des Anspruchs für Spätaussiedler).

Bearbeitungsdauer

Frist

Nach Erhalt des Berechtigungsscheins zur Teilnahme an einem Integrationskurs melden

weiterführende Informationen

<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>
<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>
<https://www.arbeitsagentur.de/kursnet>
<https://www.arbeitsagentur.de/kursnet>

Hinweise

Die Ausländerbehörde kann Sie außerdem bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes) zur Kursteilnahme verpflichten, wenn Sie sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1 des

Modul

Sachverhalt

GER) verständigen können.

- durch den Träger der Grundsicherung:
 - Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung nach SGB II vorgesehen ist (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).
 - durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG): Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und
 - als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylbLG besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive, die derzeit bei folgenden Herkunftsländern gegeben ist: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist oder
 - eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.
-
- Sie sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
 - Sie die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen (z.B. öffentliche oder private Schulen, Berufsschulen oder private Kursangebote der Arbeitgeber oder anderer Träger) oder
 - Ihre Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (etwa bei eigener Behinderung oder der Pflege behinderter Familienangehöriger).
-
- wenn Sie deutscher Staatsbürger sind, über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GER) und es Ihnen bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet zu integrieren (§ 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 1

Modul

Sachverhalt

AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 4 IntV),

- wenn Sie freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder dessen Familienangehöriger ohne ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des GER) sind und es Ihnen bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet zu integrieren (§ 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG und § 5 Abs. 4 Nr. 4 IntV),
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind und Ihren Aufenthaltstitel vor dem 01. Januar 2005 erworben haben (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG),
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind, der einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte, aber aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind und
- als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive, die derzeit bei folgenden Herkunftsländern gegeben ist: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist oder
- eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben möchten, sollten Sie Deutsch lernen und über Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Rechtsordnung der Bundesrepublik verfügen. Hierbei werden Sie durch den Integrationskurs unterstützt. Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs lernen Sie

- sich selbständig im Alltag auf Deutsch zu verständigen (Niveau B1 des GER) sowie
- Alltagswissen zum Leben in Deutschland und Kenntnisse über unsere Kultur und jüngere Geschichte.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • einem Sprachkurs von 600 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erlernen der deutschen Sprache und • einem Orientierungskurs von 100 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erwerb von Alltagswissen zum Leben in Deutschland.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)